

Katarzyna Goebel und Jens Lowitzsch ^{1*}

ENERGIEGENOSSENSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND – MODELL UND UMSETZUNG

UDK: 504 (430)

Izvorn znanstveni rad

Primljeno: 1. XI. 2014.

S obzirom na ambiciozni cilj EU-a da do 2009. god. do 20% poveća udio obnovljivih izvora energije u ukupnoj potrošnji energije, trend decentralizacije proizvodnje energije mora dobiti na važnosti. U tom kontekstu, energetske zadruge u Njemačkoj postaju vrlo uspješan instrument građanske participacije u Njemačkoj. S više od 800 energetskih zadruga i više od 1,5 milijarde eura ulaganja u sektoru obnovljive izvore energije, energetskoj revoluciji (Energiewende) izravno je doprinjelo oko 200.000 građana. Svake godine osniva se oko oko 150 novih energetskih zadruga. U radu su prikazane energetske zadruge u Njemačkoj sa svojim najvažnijim prednostima i ograničenjima. Zbog reforme energetskih propisa, tradicionalne metode sudjelovanja građana u energetskim projektima suočavaju se s novim izazovima, čime se pokazuje da je njihov daljnji razvoj od ključne važnosti.

Ključne riječi: energetske zadruge, participacija građana, obnovljivi izvori energije, decentralizirana proizvodnja energije, reforma energetskog prava

Schlüsselwörter : *Energiegenossenschaften, Bürgerbeteiligung, Erneuerbare Energie, dezentrale Energieproduktion, Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)*

1. Einleitung, 2. Energiegenossenschaften in Deutschland – eine Erfolgsgeschichte

2.1. Das Genossenschaftsmodell im Überblick, 2.2. Energiegenossenschaften, 2.2.1.

Gründung und Finanzierung, 2.2.2. Steuerliche Behandlung, 2.2.3. Einspeisevergütung und Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, 2.3. Nachteile und Grenzen des Energiegenossenschaftsmodells

3. Zusammenfassung

¹ * Jens Lowitzsch hält die Kelso-Stiftungsprofessur für Rechtsvergleichung, Osteuropäisches Wirtschaftsrecht und Europäische Rechtspolitik an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder), Katarzyna Goebel ist seine Doktorandin.

1. EINLEITUNG

Die *Energiewende* gehört zu den größten politischen Herausforderungen Deutschlands und Europas. Die Frage lautet jetzt nicht mehr, ob der Prozess fortgesetzt werden sollte, sondern wie er umgesetzt werden kann. Angesichts des Ziels der Europäischen Union, den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch bis 2020 auf 20% zu erhöhen², verstärkt sich der Trend zur Dezentralisierung der Energieversorgung³. Die dezentrale Struktur ist mit den Projekten zu erneuerbaren Energien untrennbar verbunden.⁴ Damit sind mehrere

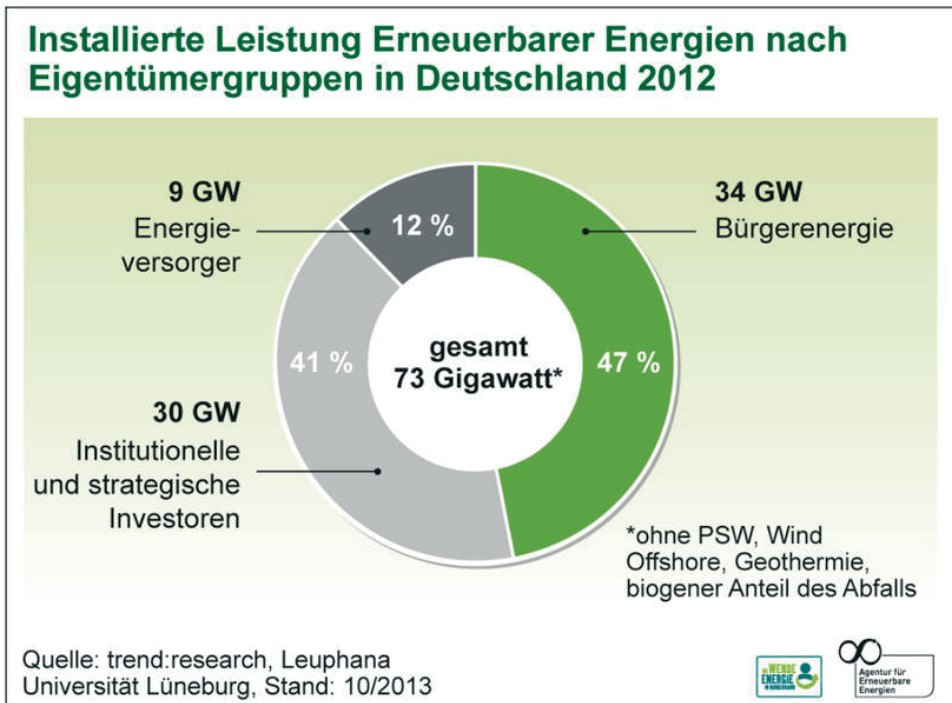


Abb 1: Eigentumsstruktur im Sektor der erneuerbaren Energien

² Siehe Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, Amtsblatt der Europäischen Union, L140/16, 5.6.2009.

³ Vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission EUROPA 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum v. 3. März 2010 KOM(2010); unter der Leitinitiative: „Ressourcenschonendes Europa“ (eines der fünf messbaren Leitziele für die EU-Ebene, die bis 2020 in nationale Ziele umgesetzt werden sollen) ist vor allem die Vollendung des Energie-Binnenmarkts und die Umsetzung des Plans für strategische Energietechnologien (SET) sowie vorrangig die Förderung erneuerbarer Energiequellen im Binnenmarkt ?.

⁴ Vgl. *Definition und Marktanalyse von Bürgerenergie in Deutschland*, Trend: Research, Leuphana Universität Lüneburg, Lüneburg 2013, S. 12.

Probleme verbunden wie z. B. der Mangel der Akzeptanz von Netzausbau und Anlageninstallation. Um die ambitionierten energiepolitischen Ziele – Energieproduktion ohne fossile Brennstoffe – zu erreichen, ist eine Beteiligung der Bürger an den Energieprojekten erforderlich.

Im Zusammenhang mit diesem Trend hat die Idee der Energiegenossenschaften an Bedeutung gewonnen. In den letzten Jahren ist diese Organisationsform in einigen Ländern Europas wie zum Beispiel in Groß-Britannien, Dänemark und Deutschland populär geworden. In Deutschland hat das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 in Form des Modells der Einspeisevergütung besonders günstige Rahmenbedingungen für Energiegenossenschaften geschaffen.⁵ Für die teilnehmenden Genossen bietet das Modell selbst wie auch andere Genossenschaftsmodelle eine Reihe von – nicht nur finanziellen – Vorteilen.

Mit mehr als 800 Energiegenossenschaften, die schon über 1.5 Mrd. Euro in erneuerbaren Energien investiert haben, tragen etwa 200.000 Einwohner direkt zur *Energiewende* bei.⁶ Damit sind Energiegenossenschaften zu einem erfolgreichen Modell der finanziellen Beteiligung der Bürger an nachhaltigen Energieprojekten geworden. Dennoch gibt es auch Charakteristika des Konzeptes, die im Hinblick auf die geplante Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Initiative stoppen könnten. Ein sehr aktuelles Problem ist deshalb, wie die Funktionalität des Modells verbessert werden kann, um seine Weiterentwicklung zu sichern.

Der Aufsatz stellt die Energiegenossenschaften in Deutschland mit ihren relevanten Vor- und Nachteilen dar.

2. ENERGIEGENOSSENSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND – EINE ERFOLGSGESCHICHTE

2.1. Das Genossenschaftsmodell im Überblick

Die Idee der Genossenschaften entstand schon im Mittelalter, obwohl seine Erscheinungsform damals ganz anders als die uns bekannte war. Der bekannteste Pionier der modernen Genossenschaftsbewegung des 19. Jahrhunderts war Robert Owen, ein englischer Unternehmer, der eine utopische Vision des Sozialismus⁴ verbreitete. Als die erste erfolgreiche moderne Genossenschaft nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, der Selbstverwaltung und der Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder wird die „Rochdale Equitable Pioneers Society“, eine im Jahr 1844

⁵ Nach dem EEG erhalten die Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen für die Dauer von in der Regel 20 Jahren einen festen Vergütungssatz pro Kilowattstunde Stromerzeugung aus regenerativen Quellen. Die Höhe der Einspeisevergütung ist von der Energiequelle, dem Standort und der Größe der Anlage abhängig.

⁶ Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften, <http://www.genossenschaften.de/bundesgesch-fts-stelle-energiegenossenschaften>, (Stand: 30.04.2014).

mit der Unterstützung vom William King gegründete Konsumgenossenschaft, gesehen.⁷ Seitdem wurde die Idee immer mehr popularisiert.

Als Rechtsgrundlage der heutigen Form der Genossenschaften in Deutschland ist das Genossenschaftsgesetz (GenG) vom 20. Mai 1889 maßgebend. Nach dem Gesetz ist die Genossenschaft eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl mit dem Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern (Legaldefinition des § 1 Abs. 1 GenG). Durch den Eintrag in das Genossenschaftsregister des zuständigen Amtsgerichts wird die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) gewährt.

In Deutschland besteht eine Genossenschaft laut der neuen Fassung des GenG von 2006 aus mindestens drei Mitgliedern bzw. Genossen, die sich freiwillig zusammenschließen (mit eventueller Unterstützung von Dritten). Die maximale Anzahl der Mitglieder ist durch das Recht nicht begrenzt (§ 1 Abs. 1, § 4 GenG).

Geschäftsanteil und Einlage

Ein Mindestkapital ist im Fall der Genossenschaften im Prinzip nicht erforderlich, dennoch kann es gemäß des § 8a GenG in der Satzung bestimmt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 GenG muss der Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie „die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, (...) zu welchen jedes Mitglied verpflichtet ist“ in der Satzung bestimmt sein. Nicht jedes Mitglied muss zu gleichen Einlagemindestbetrag verpflichtet werden. Die Satzung sollte aber den zahlenmäßigen Betrag in Euro, mit dem sich die Mitglieder höchstens beteiligen dürfen, festlegen. Dieser kann unterschiedlich hoch für verschiedene Mitglieder sein, eine unterschiedliche Behandlung der Mitglieder kann z.B. in Gestalt einer Staffelung erfolgen. Als Einzahlung können auch die Sachanlagen dienen (§ 7 Abs. 3 GenG).

Die Mitglieder können sich des Weiteren mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen (§ 15 GenG) und die einzelne Geschäftsanteile können auch in mehreren zerlegt werden (§ 22 Abs. 1 GenG), wenn die Satzung dies so festlegt. Bei mehreren Geschäftsanteilen kann die Beteiligung eines jeden Anteils gesondert gekündigt werden (§ 67b Abs. 1 GenG). Es kann auch eine Höchstzahl der Anteilen bestimmt werden (§ 7a GenG). Die Mitglieder können ihre Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen (§ 76 Abs. 1 GenG). Dies kann aber in der Satzung ausgeschlossen werden. Im Fall des Todes eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über und endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres. Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt wird (§ 77 GenG).

Die Novelle des Genossenschaftsgesetzes aus 2006 gestattet die Teilnahme so genannter investierender (nicht nutzender) Mitglieder an einer Genossenschaft.

⁷ J. Staab, Erneuerbaren Energien in Kommunen. Energiegenossenschaften gründen, führen und beraten, Wiesbaden 2013, S. 14-15.

Dies sind gemäß § 8 Abs. 2 GenG solche, „die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen“, z. B. Investoren oder andere Unternehmen. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft für investierende Mitglieder sind die gleichen wie für ordentliche Mitglieder. Als Mitglieder haben sie grds. die gleichen Mitgliedsrechten, doch ihr Stimmrecht ist eingeschränkt: alle investierenden Mitglieder zusammen dürfen die anderen Mitglieder nicht überstimmen können und die Zahl ihrer Stimmen darf max. 25% aller Stimmen betragen. Das Recht auf mehreren Stimmen kann aber auch ganz ausgeschlossen werden. Einer Aufnahme als investierendes Mitglied muss von der Generalversammlung zugestimmt werden. Da investierende Mitglieder oft lediglich an einer Kapitalanlage interessiert sind, stellen Genossenschaften nicht unbedingt das günstigste Modell dar; nichtsdestotrotz wird diese Form der Mitgliedschaft oft bei Wohnungsbaugenossenschaften verwendet.

Organe

Zu den Organen der eingetragenen Genossenschaft gehören in der Regel der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Bei bis zu 20 Mitgliedern kann auf den Aufsichtsrat verzichtet werden (§ 9 Abs. 1 GenG) und der Vorstand aus einer Person bestehen (§ 24 Abs. 2 GenG).

Die Generalversammlung entscheidet über die wichtigsten Angelegenheiten (wie Satzungsänderungen oder Verwendung der erzielten Überschüsse) und wählt den Aufsichtsrat. Die Kontrolle der Arbeit des Vorstandes gehört zu den Kompetenzen des Aufsichtsrates. Das Organ ist auch für die Bestimmung der Vorstandsmitglieder verantwortlich (falls nicht durch die Generalversammlung gewählt). Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Zu deren Aufgaben gehört die eigenverantwortliche Leitung der Genossenschaft durch Vertretung nach außen und die Geschäftsführung.⁸

Stimmrechte

Der gemeinsame Geschäftsbetrieb basiert auf den Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung. In der Generalversammlung werden alle relevanten Entscheidungen demokratisch getroffen mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 3 Abs. 2 GenG). Jedes Mitglied besitzt prinzipiell nur eine Stimme unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung. Vom Kopfprinzip kann nur dann abgewichen werden, wenn die Satzung Mehrstimmrechte vorsieht (§ 43 Abs. 3 S. 2 GenG) und sollte nur deren Mitgliedern gewährt werden, „die den Geschäftsbetrieb besonders fördern“ (§ 43 Abs. 3 S. 1 GenG).

Diese Ausnahme betrifft in der Regel investierende Mitglieder, Unternehmen oder andere Genossenschaften. In diesen Fällen kann die Satzung max. drei Stimmen zuordnen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine Minderheit die

⁸ Vgl. Energiegenossenschaften. Bürger, Kommunen und lokale Wirtschaft in guter Gesellschaft, DGRV, Agentur für Erneuerbare Energien, April 2013, S. 44-45.

Mitglieder mit den Stimmen die übrigen Mitgliedern nicht dominieren kann.⁹ In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte vorsieht ist das Stimmrecht gem. § 43 Abs. 3 S. 3 GenG zwingend auf das Kopfprinzip reduziert.

Haftung und Pflichten

Die Eigenkapitalausstattung richtet sich nach dem Investitionsvolumen. Die Haftung ist generell beschränkt auf die Höhe des Vermögens der eingetragenen Genossenschaft d.h., die Mitgliedern haften nicht persönlich (§ 2 GenG). Dennoch kann die Satzung anderes bestimmen: Die Haftung kann auf eine mindestens den Geschäftsanteil erreichende bestimmte Haftsumme beschränkt oder unbeschränkt sein (§ 6 Abs. 3 GenG).

Genossenschaften sind in verschiedenen Branchen tätig. Zurzeit gibt es u.a. Genossenschaftsbanken, gewerbliche Waren-, Wohnungs- Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften. Jede Genossenschaft ist verpflichtet einem Prüfungsverband anzugehören (§ 54 GenG), der allem ihren Mitgliedern Beratung, Betreuung und Netzwerke bietet. Darüber hinaus werden die Genossenschaften durch den Verband regelmäßig geprüft (§ 55 GenG), u. a. um die Mitglieder zu schützen. Die Genossenschaftsverbände sind entweder nach Bereichen oder Regionen organisiert. Neben diesen gibt es auch nationale Spitzenverbände wie z.B. den Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) oder den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR).

Die eingetragene Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Quorum von mindestens drei Vierteln der Stimmen (§ 78 GenG) jederzeit aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung erfolgt eine Verteilung des Vermögens erst nach Tilgung der Schulden (§ 90 GenG) und bis zum Gesamtbetrag ihrer auf Grund der Eröffnungsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der letzteren (§ 91 Abs. 1 GenG).

2.2. Energiegenossenschaften

Das Konzept der Genossenschaften ist bislang eines der populärsten Konzepte der Bürgerbeteiligung an Energieprojekten und hat sich zusammen mit dem Trend der dezentralen Energieversorgung entwickelt. Nach Angaben der Agentur der Erneuerbaren Energie gab es Anfang des Jahres 888 Genossenschaften

⁹ P. Pöhlmann/ A. Fandrich/ J. Bloehs: *Genossenschaftsgesetz, Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst umwandlungsrechtlichen Vorschriften für Genossenschaften*, 4., neu bearbeitete Auflage, CH Beck, 2012, https://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/komm/PoehlmannFandrichBloesKoGenG_4/GenG/cont/PoehlmannFandrichBloesKoGenG.GenG.p43.gIIV.gI3.htm (Stand 23.09.2014).

zur dezentralen Energiegewinnung. Jedes Jahr werden ca. 150 neue Energiegenossenschaften gegründet.¹⁰

Die Mehrheit der Genossenschaften entscheidet sich für die Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen meist aus Sonne, gefolgt von Bioenergie, Wind und Wasserkraft.¹¹ Neben der Energieerzeugung bieten manche auch eine Beteiligung an den Nahwärme- und Stromnetzen. Die Wahl der Geschäftsfelder ist einer der wichtigsten Schritte in der Gründungsphase, da er entscheidend für die Erwirtschaftung von Überschüssen (und damit für die Höhe der Dividenden) ist.

Um Mitglieder zu gewinnen und diese möglichst dauerhaft an die Genossenschaft zu binden, sollte deren Nutzen maximiert werden. Die erfolgt üblicherweise durch materielle Vorteile wie etwa Renditen oder günstiger Strom. Studien über Arbeitnehmer zeigen jedoch z.B., dass ein höheres Gehalt nicht der wichtigste Faktor für die Motivation ist, sondern Arbeitsklima oder Aufstiegschancen.¹² Ähnlich ist es im Fall der Mitglieder einer Energiegenossenschaft. Wichtiger als Geld sind das Zugehörigkeitsgefühl, die Identifikation mit der Gruppe und das Ziel der Energiewende sowie das Gefühl etwas Bedeutendes zu tun.¹³

Treue Mitglieder sind Grundfaktor des Erfolges einer Energiegenossenschaft. Außerdem resultiert der Erfolg des Modells insb. Im Energiesektor aus folgenden Alleinstellungsmerkmalen:

- (1) die Genossenschaftsmitgliedschaft (gegenüber anderen Formen) ist eine direkte Beteiligung;
- (2) das demokratische Grundprinzip „ein Mitglied, eine Stimme“;
- (3) der Fokus nicht nur auf finanziellen Profit;
- (4) der relativ geringe Eigenkapitalbedarf;
- (5) geringe Gefahr von fremdgesteuerten Übernahmen;
- (6) gute Möglichkeiten der Kreditbeschaffung;
- (7) Unterstützung und Prüfungswesens des Verbandes (dadurch geringe Insolvenzgefährdung);
- (8) die Einspeisevergütung.¹⁴

¹⁰ Agentur für Erneuerbaren Energien, Wachstumstrend der Energiegenossenschaften ungebrochen, 6.02.2014, <http://www.unendlich-viel-energie.de/wachstumstrend-der-energiegenossenschaften-ungebroche> (Stand: 27.04.2014).

¹¹ Vgl. Energiegenossenschaften. Ergebnisse der Umfrage des DGRV und seiner Mitgliedsverbände, DGRV, Berlin, 2013.

¹² Vgl. Hammermann A./ Stettes O., Qualität der Arbeit- zum Einfluss der Arbeitsmerkmale auf die Arbeitszufriedenheit im europäischen Vergleich, Köln, Juli 2013.

¹³ Bürger machen Energie. In sieben Schritten zur Energiegenossenschaft, Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Mainz, November 2012, S. 40.

¹⁴ Mit Bezug auf J. Staab, Erneuerbaren Energien in Kommunen. Energiegenossenschaften gründen, führen und beraten, Wiesbaden 2013, S. 20.

Darüber hinaus beteiligen sich üblicherweise an solchen Projekten nicht nur die Bürger selbst, sondern auch die Stadtwerke, Kommunen und/oder genossenschaftlichen Banken (als Mitglied oder Partner).¹⁵ Teilweise initiieren sie auch die Bürgerenergiegenossenschaften. Außerdem bieten sie z. B. Unterstützung bei der Gründung, Flächen für die Anlageninstallation, Erstellung der Ertragsprognosen für die Anlagen bis zu deren Überwachung. Insbesondere für die Kommunen ist es zu Zeit von großer Bedeutung, Finanzierungsmöglichkeiten für den Ausbau erneuerbaren Energien zu gewinnen, um die staatliche und regionale energiepolitische Ziele zu erfüllen.¹⁶

2.2. 1. Gründung und Finanzierung

Bei der Gründung einer Energiegenossenschaft wird gewöhnlich zunächst eine Interessengemeinschaft geschaffen, die ein Konzept erarbeitet und Partner findet. Zudem müssen die Rollen und Funktionen in der Gruppe geklärt und eventuell Projektentwickler gefunden werden, die das Projekt begleiten. Dabei sollte auch der Prüfungsverband gewählt werden, der die Gründung kostengünstig unterstützen kann.

Die nächste Phase ist die Erarbeitung einer wirtschaftlich tragfähigen Geschäftsidee. Im Mittelpunkt steht hier die schon oben erwähnte Entscheidung über das Profil der Genossenschaft, wobei alle notwendigen Vereinbarungen diesbezüglich möglichst frühzeitig getroffen werden sollten. Bei der Energieerzeugung sind das vor allem Entscheidungen über die Finanzierungsform und Installationsfläche (entsprechende Verträge zu schließen), Gutachten für den Ort, Ertragsprognose der Anlage, Ausschreibung bei Installationsbetrieben, Zusage des lokalen Netzbetreibers, Wartungsverträge für die Anlagen und viele andere. Aufgrund dessen wird dann ein Geschäftsplan erstellt, der den Investitionsplan, den Finanzierungsplan, die Ertragsprognose (Erfolgsplan) und den Liquiditätsplan enthält.¹⁷

Die Finanzierung einer Energiegenossenschaft kann durch Eigenkapital erfolgen. In der Regel ist aber eine Fremdfinanzierung unumgänglich, da bei der Gründung einer Energiegenossenschaft mit Anfangsinvestitionen in die Anlage und dazu gehörenden Infrastruktur, Personalkosten, sowie Kosten für die nötigen Expertisen usw. zu rechnen ist. Eine große Rolle spielen innerhalb der Gesamtkosten Versicherungskosten. Aus wirtschaftlicher Perspektive ist eine Fremdfinanzierung insbesondere aufgrund des sogenannten Leverage-Effekts sinnvoll.¹⁸ Für die

¹⁵ Vgl. *Energiegenossenschaften. Bürger, Kommunen und lokale Wirtschaft in guter Gesellschaft*, DGRV, Agentur für Erneuerbare Energien, April 2013.

¹⁶ Vgl. C. Kind/ N. Protze/ C. Rothballe, *Klimaschutz. trotz. Knapper Kassen. Handbuch für die Kommunalverwaltung*, Umweltbundesamt, 2013.

¹⁷ Vgl. *Bürger machen Energie*. In sieben Schritten zur Energiegenossenschaft, Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Mainz, November 2012.

¹⁸ Der Leverage-Effekt beschreibt die Hebelwirkung des Fremdkapitals auf die Eigenkapitalrentabilität. Durch die Aufnahme von Fremdkapital kann das Unternehmen die Eigenkapitalrendite verbessern. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Gesamtkapitalrendite größer ist als die Fremdkapitalkosten.

Entwicklung der Konzepte zur Versorgung mit Erneuerbaren Energien gibt es in Deutschland verschiedene Förderinstrumente, wie z. B. Darlehen mit günstigen Zinskonditionen etwa die der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder Zuschüsse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA). Auch Europäische Organisationen, Bundesländer, Kommunen und Energieversorger stellen Mittel zu Verfügung, die die Investitionen deutlich erleichtern.¹⁹

2.2.2. Steuerliche Behandlung

Als juristische Person ist die Genossenschaft ab der Gründung unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig (vgl. § 1 KStG), Gewerbesteuer fällt in Höhe von 15% an. Bei Gewinnausschüttung ist die Kapitalertragssteuer in Höhe von 20% auf Dividenden zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Kapitalertragssteuer einzubehalten. Diese können voll oder teilweise vom Finanzamt erstattet werden. Gemäß § 2 Abs. 1 GewStG ist die Genossenschaft auch gewerbesteuerpflichtig. Bei den übrigen Steuern (Umsatz-, Lohnsteuer u.a.) gelten bei den Genossenschaften dieselben Prinzipien wie bei anderen Steuerpflichtigen.

Auch aus steuerlicher Sicht ist die Genossenschaft als Rechtsform attraktiv: Die Energiegenossenschaft genießt einen Steuervorteil insbesondere bei Rückvergütung. In manchen Fällen erhält das Mitglied eine Leistung der Genossenschaft (z.B. erzeugten Strom), wofür es eine Rechnung bezahlt. Aufgrund vorsichtiger Kalkulation des Leistungsentgeltes entstehen dabei oft Überschüsse, d.h. das Mitglied hat zu viel für die Leistung bezahlt. Die Rückvergütung ist steuerrechtlich nicht als Gewinn angesehen, sondern als eine Betriebsausgabe. Vonseiten der Genossenschaft verringert sich also das zu versteuernde Ergebnis. Den Mitgliedern entsteht auch keine Steuerpflicht, da die Rückvergütung als eine nachträgliche Preissenkung behandelt wird. Als Voraussetzung für die Rückvergütung gelten: die Überschüsse aus dem direkten Geschäft mit Mitgliedern; die Rückvergütung richtet sich an die Höhe des jeweiligen Mitgliederumsatzes und nicht an die Geschäftsanteile; die Auszahlung erfolgt maximal nach zwölf Monate nach dem Ende des Wirtschaftsjahres.²⁰

2.2.3. Einspeisevergütung und Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

Die Einspeisevergütung gehört zu den Formen der Förderung der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen, die im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) von 2000 gewährleistet wurden und regelt wie grüner Strom vergütet wird. Das Instrument wurde auch von mehreren anderen Ländern (Großbritannien, Polen, Belgien, Italien etc.) umgesetzt, da die Stromgestehungskosten von

¹⁹ Vgl. C. Kunz/ N. Boenigk/ P. Vorher, Erneuerbare-Energien-Projekte in Kommunen. Erfolgreiche Planung und Umsetzung, 5. überarbeitete Auflage, Berlin, September 2011, S. 14-18.

²⁰ Energiegenossenschaften. Bürger, Kommunen und lokale Wirtschaft in guter Gesellschaft, DGRV, Agentur für Erneuerbare Energien, April 2013, S. 12.

alternativen Energiequellen immer noch höher als die von fossilen Brennstoffen sind.²¹

Gemäß des EEG werden die Netzbetreiber verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen, die Anlagen erhalten für erneuerbare-Energien für die Dauer von in der Regel 20 Jahren einen Vergütungssatz pro Kilowattstunde Stromerzeugung aus regenerativen Quellen. Die Höhe der Einspeisevergütung ist von der Energiequelle, dem Standort und der Größe der Anlage abhängig wird jedoch jedes Jahr geringer. Dank dieses Förderinstrumentes hat sich der Sektor der erneuerbaren Energien in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt.²²

Obwohl die Bürgerbeteiligung an den Energieprojekten wünschenswert ist, wird die staatliche Förderung in letzter Zeit als Grund für hohe Verbraucherstrompreise kritisiert. Mit der Reform des EEG hat sich das nun geändert. Am 1 August 2014 ist das novellierte EEG in Kraft getreten, das die bisherige Förderung stufenweise senkt. Dennoch soll der Ausbau der erneuerbaren Energien fortgeführt werden, dazu wurden konkrete Rahmen für den Ausbau festgelegt, als auch konkrete Mengenziele (sog. Ausbaukorridore) für den jährlichen Zubau. Dies konzentriert sich vor allem auf die kostengünstigen Technologien, nämlich auf Solar- und Windenergie aufs Land. Zudem sollen die erneuerbaren Energiequellen besser in den Strommarkt integriert werden. Zu diesem Zweck werden die Betreiber von größeren Anlagen dazu verpflichtet, den erzeugten Strom direkt zu vermarkten. Diese Pflicht soll zunächst größere Anlagen betreffen und dann stufenweise auch für kleinere eingeführt werden.²³

Es wird befürchtet, dass die Reform die Entwicklung der Energiegenossenschaften aufgrund der Verpflichtung der direkten Vermarktung des erzeugten Stroms ausbremst.²⁴ Es wird daher vorgeschlagen, sich darauf zu konzentrieren, die Bürgerbeteiligungsmodelle effizienter zu machen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben. Einer der größten Vorteile der Energiegenossenschaften liegt vor allem in der Tatsache, dass sie nicht so profitorientiert wie die großen Unternehmen sind. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Energieerzeugung nicht der einzige Tätigkeitsbereich von Genossenschaften ist.

²¹ C. Kost/ J. Mayer/ J. Thomsen / N. Hartmann/ C. Senkpiel / S. Philipps/ S. Nold/ S. Lude/ T. Schlegl, Stromgestehungskosten erneuerbare Energien, Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg, November 2013.

²² Erfolgsgeschichte EEG- das Erneuerbare-Energien-Gesetz, Agentur für Erneuerbaren Energien, <http://www.unendlich-viel-energie.de/themen/politik/erneuerbare-energien-gesetz-eeg/erfolgsgeschichte-eeg-das-erneuerbare-energien-gesetz> (Stand 25.09.2014).

²³ Siehe *Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014. Die wichtigsten Fakten zur Reform des EEG*, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Berlin, August 2014.

²⁴ Dazu haben sich viele Vertreter der Genossenschaften geäußert. Siehe *DGRV-Jahresumfrage unter Energiegenossenschaften zeigt: Aktuelle Energiepolitik führt zu Investitionsrückgang*, 7.07.2014, [http://www.dgrv.de/webde.nsf/7d5e59ec98e72442c1256e5200432395/fa3e17424e63b464c1257d0e002e5dd2/\\$FILE/Pressemitteilung%207.7.2014.pdf](http://www.dgrv.de/webde.nsf/7d5e59ec98e72442c1256e5200432395/fa3e17424e63b464c1257d0e002e5dd2/$FILE/Pressemitteilung%207.7.2014.pdf) (Stand 25.09.2014).

2.3. Nachteile und Grenzen des Energiegenossenschaftsmodells

Die Energiegenossenschaften sind zu einem erfolgreichen Modell für die beteiligten Bürger, zugunsten der Energiewende geworden. Jedoch weist das Modell auch Nachteile auf.

Leitprinzipien, Willensbildung, Stimmrechte

Eingetragene Genossenschaften sind von dem in der Satzung festgelegten Selbsthilfzweck abhängig.²⁵ Dadurch wird die Genossenschaft in ihrem Geschäftszweck eingeschränkt, denn alles was nicht mit dem Selbsthilfzweck dient, kann nicht Geschäftszweck sein. Außerdem wird die Rechtsform der Genossenschaften von anderen Marktteilnehmern oft als für ein sozialistische Wirtschaftsmodell kennzeichnend wahrgenommen. Von daher wäre eine Professionalisierung für die Position der Genossenschaften auf dem Markt vom Vorteil.

Das demokratische Prinzip, das grundsätzlich jedem Mitglied eine Stimme in der Generalversammlung gewährt, kann auch als Hemmnis für Investitionen gesehen werden. Da investierende Genossen nämlich unabhängig von der eingezahlten Einlage nur maximal drei Stimmen in der Generalversammlung erhalten können (s.o. § 43), entsteht – natürlich abhängig von der Höhe der Einlage – ab einem gewissen Betrag eine Disproportion zwischen finanzieller Beteiligung und Stimmrecht. Dies schreckt konventionelle Investoren z.B. Unternehmer, die viel Kapital für weitere Investitionen einbringen könnten, natürlich davor ab sich an Genossenschaften beteiligen. Andere Rechtsformen, wie GmbH oder AG, bieten in dieser Hinsicht einfachere und günstige Bedingungen an, wobei sich die Stimmrechte regelmäßig nach der Höhe der Beteiligung richten.

Das Genossenschaftsgesetz ermöglicht es zwar sich mit mehreren Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft zu beteiligen, gewährt aber auch in diesem Fall höchstens drei Stimmen in der Generalversammlung, was auch besondere Formen der Mitgliedschaft, wie die eben erwähnte investierenden Mitglieder betrifft. Dieser Umstand wird zum Hindernis bei der Finanzierung und kann damit Gründung und Weiterentwicklung von Genossenschaften erheblich erschweren.

Investitionen und Gewinnausschüttung

Die Gründung einer Energiegenossenschaft verlangt kein Mindestkapital (s. o. 2.1.), jedoch muss jedes Mitglied eine Einlage einbringen. Einige Genossenschaften bieten die Mitgliedschaft schon ab 100 Euro an, meistens ist der erforderliche Betrag aber deutlich höher (mind. 1.000 Euro). Dies bedeutet, dass insbesondere arme Bürger, die über keine liquiden Mittel verfügen, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind.

²⁵ U. Keunecke, *Möglichkeiten und Grenzen regionaler Bürgerbeteiligungsmodelle*, 15. *Brandenburger Energietag*, Cottbus, 5.09.2013, http://www.eti-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/energie-tag_2013/Forum_4/1_Keunecke.pdf, (Stand 23.09.2014).

Die Höhe des Geschäftsanteils (minimale Einzahlung und maximaler Betrag) ist in der Satzung bestimmt (§ 7 Abs. 1 GenG). Der Betrag ist nicht übertragbar und jede Änderung bedeutet gleichzeitig eine Satzungsänderung, der die Generalversammlung zustimmen und die danach ins Register eingetragen werden muss. Bei Ausscheiden hat ein Mitglied nur ein Anspruch auf dem geleisteten Betrag. Außerdem werden bei einem kleinen Eigenkapital auch nur proportional relativ kleine Dividenden ausgezahlt.

Die Ausschüttung des Gewinns findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn die Satzung eine Auszahlung an die Mitglieder bestimmt. Die Gewinnzuschreibung ist auf die Summe des Beteiligungshöchstbetrages begrenzt. Sie kann aber noch weiter beschränkt sein, z. B. durch eine Auszahlungssperre (§ 19 GenG).²⁶

Kreditaufnahme, externen Investoren, Verkauf von Beteiligungen

Wie schon erwähnt, sind Genossenschaften bei der Einwerbung von Finanzmitteln bzw. Finanzierungspartnern im Nachteil. Die Beteiligung von Dritten an Genossenschaften wird hier beschränkt um den Förderzweck und die Mitgliedern zu schützen. Genossenschaften sind für Fremdinvestoren insbesondere aufgrund der erwähnten Stimmrechtsbeschränkungen unattraktiv. Zudem sind sie aufgrund der erwähnten Förderziele nicht auf maximale Rentabilität ausgerichtet. Auch die Kreditaufnahme von Genossenschaften ist aufgrund der geringeren Rentabilität des Unternehmens regelmäßig erschwert.²⁷

Um diese Probleme zu überwinden und Investitionen in kostenintensive Energieproduktionsanlagen zu realisieren, verlangen manche Genossenschaften verhältnismäßig hohe Eigenbeteiligung oder erhöhen die Zahl der Mitglieder. Dies bedingt entweder, dass der Eintritt nur für vermögende Privatpersonen möglich ist oder beeinflusst die Entscheidungsprozesse nachteilig.²⁸ Obwohl Genossenschaften zwar auf die Unterstützung seitens von Sparkassen und Genossenschaftsbanken zählen können, verbleiben sie gegenüber anderen Unternehmensformen jedoch im Nachteil.²⁹

Zusammenfassend sind fehlende Finanzorientierung und Stimmrechtsbeschränkung die größte Schwäche des Genossenschaftsmodells.

²⁶ P. Pöhlmann/ A. Fandrich/ J. Bloehs: *Genossenschaftsgesetz, Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst umwandlungsrechtlichen Vorschriften für Genossenschaften*, 4., neu bearbeitete Auflage, CH Beck, 2012, https://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/komm/PoehlmannFandrichBloesKoGenG_4/GenG/cont/PoehlmannFandrichBloesKoGenG.GenG.p19%2Ehtm, (Stand 23.09.2014).

²⁷ W. George, *Vorteile von Genossenschaftslösungen in der Energiewende*, Information zur Raumentwicklung, Heft 9/10.2012, S. 511.

²⁸ L. Holstenkamp/ H. Degenhart, Bürgerbeteiligung für erneuerbare Energien. Eine Begriffsbestimmung auf finanzwirtschaftlicher Perspektive, Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht, Nr. 13, März 2013, S. 26.

²⁹ W. George, *Vorteile von Genossenschaftslösungen in der Energiewende*, Information zur Raumentwicklung, Heft 9/10.2012, S. 511.

Die mit der Novelle des Genossenschaftsgesetzes eingeführt Institution der investierenden Mitglieder wird bis heute nur selten genutzt.³⁰

Eintritt, Austritt, Übertragbarkeit der Anteile

Der Erwerb und die Kündigung der Mitgliedschaft ist ein verhältnismäßig kompliziertes Verfahren, das im Genossenschaftsregister einzutragen ist, was Kosten³¹ verursacht und nicht jederzeit möglich ist. Gemäß § 65 II GenG kann „eine Kündigung [...] nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form erklärt werden“. In der Satzung kann die Frist auf bis zu fünf Jahre und „zum Zweck der Sicherung der Finanzierung des Anlagevermögens“ sogar auf bis zu zehn Jahren verlängert werden (§ 65 Abs. 3 GenG). Fast jede Änderung betreffend der Geschäftsanteilen oder Mitgliedschaft (Beitreten, Kündigung usw.) kann nur mit Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Vor dem Hintergrund dieser Probleme und im Hinblick auf die Reform des EEG und die Nachteile des Energiegenossenschaftsmodells ist es sinnvoll weitere Lösungen zu suchen, die noch mehr Bürgerbeteiligungen in Energieprojekte ermöglichen könnten. Als Ergänzung der Energiegenossenschaften könnte eine finanzielle Technik des sog. Consumer Stock Ownership Plan (CSOP) dienen. Das Instrument ist für die Umsetzung der Verbraucherbeteiligung am Produktivkapital vorgesehen.

3. ZUSAMMENFASSUNG

Die sogenannte *Bürgerenergiewende* ist ein wichtiger Baustein der Transformation von Fossilen hin zu erneuerbaren Energien. In dem Dokument „Deutschlands Energiewende- ein Gemeinschaftswerk für die Zukunft“ vom 2011 hat die Ethik-Kommission Sichere Energieversorgung die Überzeugung ausgedrückt, dass der nötige Atomausstieg nur mit der Beteiligung allen Ebenen der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft möglich ist.³² Andererseits ist die Beteiligung der Bürger ein wichtiger Faktor zu Förderung ihrer Akzeptanz gegenüber der Energiewende. Unabhängig davon, es ist unbestritten, dass die Bürgerbeteiligung (in verschiedenen Formen) den Prozess der Energiewende in den letzten Jahren deutlich beschleunigt hat.

Durch Verwendung von Bürgerbeteiligungskonzepten sinken die Stromkosten (ggf. Heizungskosten) für die Verbraucher, ihr Stromverbrauch kann sogar ganz gedeckt werden, schließlich werden sie zu (Mit-)Eigentümer der Anlage. Außer

³⁰ W. George, *Vorteile von Genossenschaftslösungen in der Energiewende*, Information zur Raumentwicklung, Heft 9/10.2012, S. 511.

³¹ Die Höhe der Gebühr für die Eintragung bestimmt sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz in Verbindung mit der Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen. Daneben fallen Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung an.

³² Siehe: *Deutschlands Energiewende- ein Gemeinschaftswerk für die Zukunft*, Ethik-Kommission Sichere Energieversorgung, Berlin, 30.05.2011.

Dividenden, gibt es ihnen ein Zugehörigkeitsgefühl sowie eine direkte Beteiligung an der Energiewende. Diese positiven Effekte liegen voll im Trend zumal die Dezentralisierung der Energieerzeugung, die vor allem Sicherheit, Effizienz und Stabilität der Lieferung bedeutet, in der gesamten EU erwünscht ist. Die Diversifizierung der Energiequellen bei Einführung der erneuerbaren Energien steigert diesen Effekt zusätzlich.

Die Bürgerbeteiligung ist aus diesen Gründen für die Entwicklung des Energiesektors erforderlich. Das derzeit populärste Modell der Bürgerbeteiligung auf dem Energiemarkt – die Energiegenossenschaft – hat sowohl für die beteiligten Verbraucher und die lokale Gemeinschaft als deren Hauptakteure, als auch für die Energiewende und die lokale Wirtschaft eine ganze Reihe von Vorteilen.

Den beteiligten Verbraucher trifft keine persönliche Haftung. Diese ist auf die Genossenschaft als juristische Person beschränkt, wobei der einzelne beteiligte Verbraucher nur in der Höhe seiner Beteiligung haftet.

Die Bürgerbeteiligung ist im Sektor der erneuerbaren Energien besonders verbreitet, da es sich dabei regelmäßig um relativ kleine Investitionen handelt. In dem Zusammenhang, kann die Genossenschaft, von den staatlichen Zuschüssen und günstigen Krediten profitieren.

Das im übrigen erfolgreiche Genossenschaftsmodell hat jedoch sowohl im Hinblick auf Aspekte des gleichberechtigten Zugangs der Bürger als auch auf solche der Finanzierung Nachteile.

Die Energiegenossenschaften erfordern zwar theoretisch kein besonders hohes Eigenkapital für Ihre Genossen, aber der in der Praxis übliche Mitgliedsmindestkapital von mindestens €1.000³³ schließt Beteiligung für viele Bürger aus. Darüber hinaus ist der Erwerb und die Kündigung der Mitgliedschaft ist problematisch da er mit Kosten verbunden und nur am Ende des Geschäftsjahres möglich ist.

Zudem ist die Einwerbung von Investitionskapital sowohl in Form der Eigen- als auch der Fremdkapitalbeteiligung erschwert. Die Ursache dafür ist eine fehlende Kompatibilität mit anderen – vor allem kommerziellen Geschäfts- und Finanzierungsmodellen (die es nicht nur für Fremdinvestoren, sondern u. U. auch für Bürger unattraktiv macht), nicht zuletzt aufgrund der starren Ausgestaltung der Verteilung von Stimmrechte.

Die Novelle des EEG (vor allem Kürzung der Einspeisevergütung, Verpflichtung der Direktvermarktung,) stellt zusätzlich neue Herausforderungen für die sogenannte *Bürgerenergiewende* dar. Dies bedeutet aber nicht das Ende der Energiegenossenschaften und ähnlichen Projekten. Jedoch ist vor diesem Hintergrund die Weiterentwicklung der klassischen Bürgerbeteiligungsmodelle umso wichtiger.

³³ H. Degenhart/ L. Holstenkamp, *Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energien. Eine Begriffsbestimmung aus finanzwirtschaftlicher Perspektive*, Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht, Nr. 13, März 2013, S. 20.

LITERATURVERZEICHNIS

Agentur für Erneuerbaren Energien, Wachstumstrend der Energiegenossenschaften ungebrochen, 6.02.2014, <http://www.unendlich-viel-energie.de/wachstumstrend-der-energiegenossenschaften-ungebroche> (Stand: 27.04.2014).

Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften, <http://www.genossenschaften.de/bundesgeschftsstelle-energiegenossenschaften>, (Stand: 30.04.2014).

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, <http://www.bmwi.de/DE/root.html>.

Bürger machen Energie. In sieben Schritten zur Energiegenossenschaft, Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Mainz, November 2012.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014. Die wichtigsten Fakten zur Reform des EEG, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Berlin, August 2014.

Degenhart H./ Holstenkamp L., *Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energien. Eine Begriffsbestimmung aus finanzwirtschaftlicher Perspektive*, Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht, Nr. 13, März 2013.

Definition und Marktanalyse von Bürgerenergie in Deutschland, Trend: Research, Leuphana Universität Lüneburg, Lüneburg 2013.

Deutschlands Energiewende- ein Gemeinschaftswerk für die Zukunft, Ethik-Kommission Sichere Energieversorgung, Berlin, 30.05.2011.

Dunker R./ Mono R., *Bürgerbeteiligung und erneuerbare Energien, Kurz-Studie von Beteiligungsprojekten in Deutschland durch die 100 Prozent Erneuerbar Stiftung*, Berlin, 14.03.2013.

Eckpunkte für die Reform des EEG, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 21.02.2014, Berlin, <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eeg-reform-eckpunkte,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand 1.05.2014).

Energiegenossenschaften. Bürger, Kommunen und lokale Wirtschaft in guter Gesellschaft, DGRV, Agentur für Erneuerbare Energien, April 2013.

Energiegenossenschaften. Ergebnisse der Umfrage des DGRV und seiner Mitgliedsverbände, DGRV, Berlin, 2013.

Genossenschaftsgesetz (Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2379) m.W.v. 19.07.2013.

George W., *Vorteile von Genossenschaftslösungen in der Energiewende, Information zur Raumentwicklung, Heft 9/10.2012*.

Handbuch zur Partizipation, L.I.S.T. Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Berlin 2012.

Kind C./ Protze N./ Rothballe C., *Klimaschutz trotz Knapper Kassen. Handbuch für die Kommunalverwaltung*, Umweltbundesamt, 2013.

Kost C./ Mayer J./ Thomsen J. / Hartmann N./ Senkpiel N./ Philipps S./ Nold S./ Lude S./ Schlegl S., *Stromgestehungskosten erneuerbare Energien*, Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg, November 2013.

Keunecke U., *Möglichkeiten und Grenzen regionaler Bürgerbeteiligungsmodelle*, 15. Brandenburger Energietag, Cottbus, 5.09.2013, http://www.eti-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/energietag_2013/Forum_4/1_Keunecke.pdf, (Stand 23.09.2014).

Kunz C./ Boenigk N./ Vorher P., *Erneuerbare-Energien-Projekte in Kommunen. Erfolgreiche Planung und Umsetzung*, 5. überarbeitete Auflage, Berlin, September 2011.

Lowitzsch J./ Kudert S. / Neusel T., *Gutachten zum deutschen Treuhand-Model, Viadrina-Arbeitspapier* 2012.

Mitteilung der Europäischen Kommission EUROPA 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum v. 3. März 2010 KOM(2010).

Optionen moderner Bürgerbeteiligung bei Infrastrukturprojekten. Ableitungen für eine verbesserte Beteiligung auf Basis von Erfahrungen und Einstellungen von Bürgern, Kommunen und Unternehmen, Universität Leipzig, Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V., Leipzig 2013.

Positionen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften, DGRV, <http://www.dgrv.de/de/news/news-2014.02.07-1.html> (Stand: 01.05.2014)

Pöhlmann, Peter/ Fandrich, Andreas/ Bloehs, Joachim (2011): *Genossenschaftsgesetz, Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst umwandlungsrechtlichen Vorschriften für Genossenschaften*, 4., neu bearbeitete Auflage, CH Beck, 2012.

Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, Amtsblatt der Europäischen Union, L140/16, 5.6.2009.

Schnelle K./ Voigt M., *Energiewende und Bürgerbeteiligung: Öffentliche Akzeptanz von Infrastrukturprojekten am Beispiel der Thüringer Brücke*, Bonn 2012.

Staab J., *Erneuerbaren Energien in Kommunen. Energiegenossenschaften gründen, führen und beraten*, Wiesbaden 2013.

ENERGY COOPERATIVE – MODEL AND PERSPECTIVE

In view of the EU's ambitious goal to increase the share of renewable energy resources in the final energy consumption up to 20% by 2020, the trend to decentralize energy production has gain on importance. In this context, the concept of energy cooperatives became a very successful tool for citizens participation in Germany.

With more than 800 energy cooperatives and over 1.5 billions Euro of investment in the renewable energy sector, approximately 200.000 citizens have directly contributed to the *Energiewende*. Every year about 150 new energy cooperatives are being established.

The paper presents the energy cooperatives in Germany with their most relevant advantages and limitations. Due to the reform of the energy law, traditional methods of citizens participation in energy projects will face new challenges, thus their further development is of key importance.

Key words: *energy cooperatives, citizens participation, renewable energy resources, decentralized energy production, energy law reform*